



Vollzug der Wassergesetze Vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Höchststadt, Landkreis Erlan- gen Höchststadt im Bereich der Stadt Höchststadt, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (Brunnen XII) der Stadt Höchststadt erlässt das Landratsamt Erlangen – Höchststadt gemäß § 52 Abs.2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende **vorläufige Anordnung** als

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Für das unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beschriebene Gebiet (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) gelten ab dem 18.07.2025 die unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Verbote.
2. Für die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung ist die Karte im Maßstab 1:3000 maßgeblich, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Der **Geltungsbereich der Allgemeinverfügung** besteht aus den Grundstücken mit den Flurnummern 2172, 2173, 2174, 2175, 2175/1, 2176, 2177, 2178, 2179, 2187, 2188, 2194 (Teilfläche), 2195 (Teilfläche), 2196, 2196/1, 2196/2

Veränderungen der Grenzen der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke haben keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

3. Verboten sind:
 - 3.1 Neuverlegung von unterirdischen Leitungen
 - 3.2 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG
 - 3.3 Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien und von Recyclingbaustoffen als Baumaterial
 - 3.4 Lagern von Klärschlamm, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen, Kompost und Gärfutter, Mineral- und Kalkdünger, Klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm und Sekundärrohstoffdüngern
 - 3.5 Düngen mit Klärschlamm, Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Kompost
 - 3.6 Beweidung, Freilandtierhaltung, Koppeltierhaltung und Pferchtierhaltung
 - 3.7 Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen, Wildgattern, Wildkarrungen, Wildäsungsflächen und Wildsuhlen, Vergraben von Wild
 - 3.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche nicht für den Einsatz in Wasserschutzgebieten zugelassen sind

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Höchststadt, Landkreis Erlangen Höchststadt im Bereich der Stadt Höchststadt, Landkreis Erlangen-Höchstadt	1
Verleihung des Ehrenzeichens des Landkreises Erlangen-Höchstadt	4
Führerschein-Pflichtumtausch; Die nächste Frist endet am 19.01.2026	4
Beratung für Existenz-Gründer und Kleinunternehmer; Sprechtag der AktivSenioren am 01.09.2025	4

- 3.9 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen
- 3.10 Anlegung oder Änderung von landwirtschaftlichen Dränen; Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen sind zulässig.

Verbot Nr. 3.1 gilt nicht für Handlungen der Stadt Höchststadt und der von ihr Beauftragten im Rahmen der Wassergewinnung und der Wasserableitung.

4. Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt kann von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt hat von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird. Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer/Verursacher verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
5. Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung werden, soweit sie sich nicht an den Grundstücksgrenzen orientieren, durch das Aufstellen oder das Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht, soweit dies im Interesse der Nutzungsberechtigten erforderlich ist.
6. Kontrollmaßnahmen
 - 6.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung haben Probenahmen von zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zu dulden.
 - 6.2 Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt zu dulden.



- 6.3 Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Stadt Höchststadt oder der von ihr Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
7. Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG in Verbindung mit Art. 32 und 57 BayWG durch die Stadt Höchststadt zu leisten.
8. Die Verbote dieser Allgemeinverfügung stellen keine unzumutbare Beschränkung des Eigentums im Sinne von § 52 Abs. 4 WHG dar.
9. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 – 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
11. Diese Allgemeinverfügung wird am 18.07.2025, dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben und hat eine Geltungsdauer von 3 Jahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

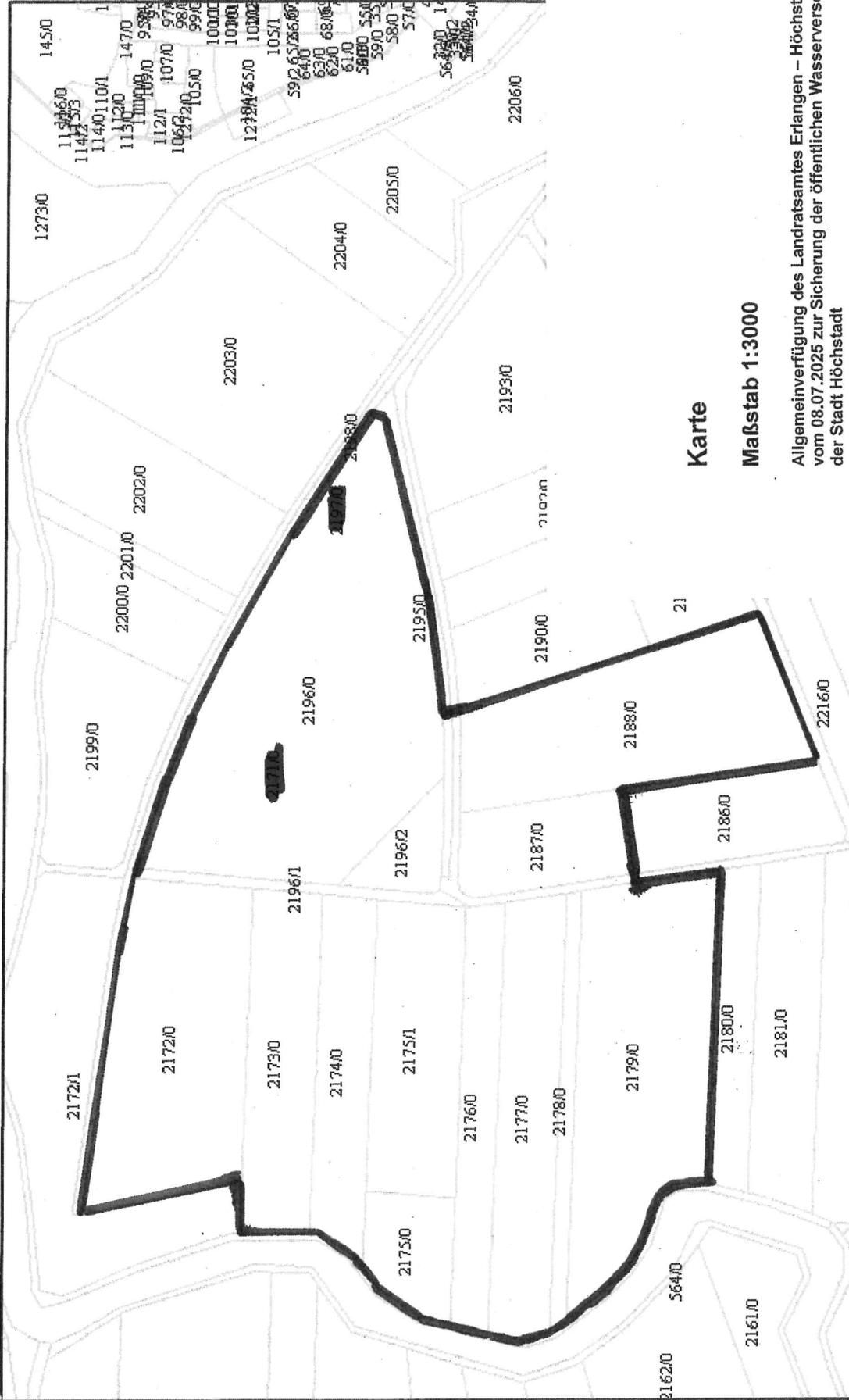
Weiterer Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen kann beim Landratsamt Erlangen – Höchststadt, Schloßberg 10, Zimmer 205, 91315 Höchststadt a. d. Aisch und auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/verordnungen-der-oeffentlichen-wasserversorgung/> eingesehen werden.

Landratsamt Erlangen – Höchststadt
Höchststadt a. d. Aisch, 08.07.2025

Müller
Abteilungsleiterin



Karte

Maßstab 1:3000

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt vom 08.07.2025 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Höchststadt

Landratsamt Erlangen – Höchststadt
Höchststadt a. d. Aisch, 08.07.2025

Müller
Abteilungsleiterin

Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Verleihung des Ehrenzeichens des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Der Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 28. März 2025 beschlossen, den Eheleuten Emilie und Manfred Meier in Würdigung ihrer hervorragenden Verdienste um unseren Landkreis im Bereich der Chormusik das Ehrenzeichen des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu verleihen.

Landrat Alexander Tritthart überreichte die Urkunde und das Ehrenzeichen des Landkreises Erlangen-Höchstadt am 10. Juli 2025 in einer Feierstunde im Landratsamt in Erlangen.

Führerschein-Pflichtumtausch Die nächste Frist endet am 19.01.2026

Kartenführerscheine der Ausstellungsjahre 1999 bis 2001 (Feld 4a auf dem Führerschein) sind bis spätestens 19.01.2026 in einen aktuellen EU-Kartenführerschein zu tauschen. Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Weil das so viele Führerscheine betrifft, findet der Pflichtumtausch gestaffelt bis 2033 statt. Die Umtauschfristen für Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge ab 1953 sind bereits abgelaufen. Wer die Umtauschfrist versäumt hat, riskiert ein Verwarngeld. Die Führerscheinstelle ruft Betroffene nochmals dazu auf, umgehend einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Aktuell müssen Personen, die einen zwischen 1999 und 2001 ausgestellten Kartenführerschein besitzen, den Führerschein tauschen. Hier läuft die Umtauschfrist noch bis 19. Januar 2026. Das für die Umtauschfrist relevante Ausstelldatum des Führerscheins ist auf der Führerscheinvorderseite unter Feld 4a vermerkt. Die Führerscheinstelle des Landkreises ruft alle Betroffenen auf, möglichst zeitnah einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Das Formular dafür gibt es in den Rathäusern und beim Landratsamt in Erlangen und Höchstadt sowie unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein/>.

Antrag stellen

Den ausgefüllten Antrag mit Kontrollblatt für Bild und Unterschrift reichen Betroffene bitte mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild (nicht älter als ein Jahr) und einer Kopie von Ausweis und Führerschein (jeweils Vorder- und Rückseite) bevorzugt per Post bei der Führerscheinstelle des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, ein. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag online über das Bürgerserviceportal des Landkreises (<https://www.buergerservice-portal.de/bayern/lkrerlangenhoechstadt/>) zu übermitteln. Für die anfallenden Antragsgebühren erhalten Antragsteller eine Kostenrechnung und sobald der neue Führerschein vorliegt, auch eine Abholbenachrichtigung per Post. Die Bearbeitungszeit hängt vom Antragsaufkommen und den Lieferzeiten der Bundesdruckerei ab. Derzeit dauert es im Regelfall vier bis sechs Wochen.

Weitere Informationen zum Führerscheinpflichtumtausch, insbesondere zu den Umtauschfristen der unbefristeten EU-Kartenführerscheine, sind unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein/> verfügbar. Ein Infolyer liegt in den Rathäusern und im Landratsamt in Erlangen und Höchstadt aus. Die Führerscheinstelle bittet alle Personen, die nicht von der Umtauschfrist bis 19. Januar 2026 betroffen sind, sich mit der Antragstellung an der für sie geltenden Frist zu orientieren.

Beratung für Existenz-Gründer und Kleinunternehmer Sprechtage der AktivSenioren am 01.09.2025

Der nächste Infotag der AktivSenioren Bayern e. V. findet am Montag, dem 01.09.2025 in der Zeit von 11:45-16:45 Uhr im Landratsamt in Erlangen oder alternativ auch online als Telefon-/ Videokonferenz statt. Anmeldungen für diesen Sprechtag sind bis Donnerstag, 27.08.2025 telefonisch unter 09131/803-1270 bei Thomas Wächtler, Wirtschaftsförderer im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, möglich.

AktivSenioren Bayern e.V. berät Existenzgründerinnen und Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Firmen in allen Unternehmensphasen, vom Erstellen eines Businessplans bis hin zu Fragen zur Unternehmensführung. Die Experten im Ruhestand geben ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter. Zudem unterstützen sie Arbeitssuchende insbesondere Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, indem sie ihnen helfen, Bewerbungen zu schreiben und Tipps zu Vorstellungsgesprächen geben. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei. Die Aktivsenioren leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie arbeiten ehrenamtlich, die Beratung ist kostenfrei.